

Tarifvertrag

vom 17. Dezember 2022

zum Tarifwerk AWO Bayern

- als 18. Änderungsarbeitsvertrag zum Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Bayern (TV AWO Bayern) vom 19. Mai 2008, zuletzt geändert durch den 17. Änderungsarbeitsvertrag vom 1. August 2021
- als 18. Änderungsarbeitsvertrag zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO Bayern und zur Regelung des Übergangsrechtes (TV-Ü AWO Bayern) vom 19. Mai 2008, zuletzt geändert durch den 17. Änderungsarbeitsvertrag vom 1. August 2021

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.

- vertreten durch den Vorstand -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

- vertreten durch die Landesbezirksleitung Bayern -

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung bei den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt in Bayern vom 8. November 2022.

Abschnitt I Änderungen des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt in Bayern (TV AWO Bayern) vom 19. Mai 2008

Der Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Bayern (TV AWO Bayern) vom 19. Mai 2008, zuletzt geändert durch den 17. Änderungstarifvertrag vom 1. August 2021, wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen des TV AWO Bayern zum 1. Januar 2023

1. Teil B der Anlage 1 (Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Text des Abschnitts II. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst wird folgender Abschnitt IIa. angefügt:

„IIa. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst außerhalb von KiTa, HPT und integrativen Gruppen in KiTa“

b) Der Abschnitt IIa. erhält den Text von Abschnitt II. mit Stand 31. Dezember 2022 mit folgenden Änderungen:

aa) Vor dem Text der Vorbemerkung wird eine weitere Vorbemerkung wie folgt eingefügt:

„1. Abschnitt IIa. gilt für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, die nicht unter Abschnitt II. fallen und die ein Entgelt nach der Anlage C oder D zum TV AWO Bayern erhalten.“

bb) Der bisherige Text der Vorbemerkung erhält die Ordnungszahl „2.“.

cc) In der Entgeltgruppe S 8b wird nach dem Text der Fallgruppe 1 folgende Fallgruppe 1a eingefügt:

„1a. Pflegefachkräfte in Einrichtungen der Sozialpsychiatrie in der Tätigkeit von Heilerziehungspfleger*innen ab dem Zeitpunkt der ersten Erhöhung der Anlagen C und D (Entgelttabellen) zu § 19 Absatz 2 TV AWO Bayern nach dem 31. Dezember 2022. ²Ein Anspruch auf die Funktionszulage gemäß § 17 Abs. 4 Buchstabe a) Gruppe 1 bb) besteht daneben nicht.“

c) Abschnitt II. wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift von Abschnitt II. wird wie folgt gefasst:

„II. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in KiTa, HPT und integrative Gruppen in KiTa“.

bb) Vor dem Text der Vorbemerkung wird eine weitere Vorbemerkung wie folgt eingefügt:

„1. Abschnitt II. gilt für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Einrichtungen, die unter das BayKiBiG fallen sowie in heilpädagogischen Tagesstätten und integrativen Gruppen in Kindertagesstätten und die ein Entgelt nach der Anlage E oder F erhalten.“

cc) Der bisherige Text der Vorbemerkung erhält die Ordnungszahl „2.“.

dd) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen und Heilerziehungspflegehelfer*innen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)“

ee) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe S 3

Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen und Heilerziehungspflegehelfer*innen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)“

ff) In der Entgeltgruppe S 4 wird die Fallgruppe 1 des Tätigkeitsmerkmals wie folgt gefasst:

„1. Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen und Heilerziehungspflegehelfer*innen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)“

gg) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 7 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 1“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 18“ ersetzt.

hh) Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:

(1) Der bisherige Text wird zur Fallgruppe 1 und erhält den Zähler „1.“.

(2) In der Protokollerklärung zur Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(3) Folgende Fallgruppe 2 wird angefügt:

- „2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiter*in in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)“

ii) Die Entgeltgruppe S 8b wird wie folgt geändert:

- (1) In der Protokollerklärung zur Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- (2) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 1“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a“ ersetzt.
- (3) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 1“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a“ ersetzt.

jj) Die Entgeltgruppe S 9 wird wie folgt geändert:

- (1) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- (2) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- (3) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- (4) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 8“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8“ ersetzt.
- (5) In der Fallgruppe 5 wird die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nrn. 1a,“ ersetzt.

kk) In der Entgeltgruppe S 11 Fallgruppe 1 wird die Angabe „Nrn. 4 und 8“ durch die Angabe „Nrn. 1a, 4 und 8“ ersetzt.

ll) Die Entgeltgruppe S 13 wird wie folgt geändert:

(1) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(2) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

mm) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe S 14

Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)“

nn) Die Entgeltgruppe S 15 wird wie folgt geändert:

(1) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(2) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(3) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 8“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8“ ersetzt.

(4) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(5) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

oo) Die Entgeltgruppe S 16 wird wie folgt geändert:

(1) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(2) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(3) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(4) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(5) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(6) In der Fallgruppe 6 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

pp) Die Entgeltgruppe S 17 wird wie folgt geändert:

(1) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(2) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(3) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a“ eingefügt.

(4) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a“ eingefügt.

(5) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

qq) Die Entgeltgruppe S 18 wird wie folgt geändert:

(1) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(2) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(3) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

rr) Die Protokollerklärung Nummer 1 wird wie folgt geändert:

(1) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.“

(2) Satz 3 wird wie folgt geändert:

(a) Nach der Angabe „S 7“ werden die Wörter „ Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2“ eingefügt;

(b) im letzten Halbsatz wird die Angabe „40,90“ durch die Angabe „65,00“ ersetzt.

ss) Nach der Protokollerklärung Nummer 1 wird folgende Protokollerklärung Nummer 1a eingefügt:

„1a. ¹Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter*in in der Ausbildung von Erzieher*innen, von Kinderpfleger*innen, von Sozialassistent*innen oder von Heilerziehungspfleger*innen übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 23 haben.“

tt) In der Protokollerklärung Nummer 3 wird die Angabe „Erzieher*innen“ durch die Angabe „Erzieher*innen oder Kinderpfleger*innen“ ersetzt sowie hinter der Angabe „Schulkindergärten,“ die Angabe „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.

uu) Die Protokollerklärung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

(1) Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin / eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“

(2) Nach Buchstabe f) werden folgende Buchstaben g) und h) angefügt:

„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

vv) Die Protokollerklärung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. ⁴Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

ww) In der Protokollerklärung Nummer 9a wird die Angabe „5 v.H.“ durch die Angabe „7,5 v. H.“ ersetzt.

xx) Die Protokollerklärung Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner*innen und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner*innen,
- c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- e) Tätigkeiten in der Unterstützung / Assistenz von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
- g) Tätigkeiten in der Unterstützung / Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.“

yy) In der Protokollerklärung Nummer 13 werden nach der Angabe „Diplompädagogin,“ die Angabe „Erziehungswissenschaftlerin / Erziehungswissenschaftler (Bachelor / Master) oder Kindheitspädagogin / Kindheitspädagoge (Bachelor / Master),“ eingefügt.

zz) Nach der Protokollerklärung Nummer 17 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„18. ¹Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der/die Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpäda-

gogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. ²Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. ³Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist."

d) Der Abschnitt I. Nummer 1. Beschäftigte in der Pflege wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text der Protokollerklärung zur Entgeltgruppe P 7 erhält die Ordnungszahl „1.“.

bb) Nach dem Text der Protokollerklärung Nummer 1 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„2. Für Pflegefachkräfte in Einrichtungen der Sozialpsychiatrie in der Tätigkeit von Heilerziehungspfleger*innen gilt ab dem Zeitpunkt der ersten Erhöhung der Anlagen C und D (Entgelttabellen) zu § 19 Absatz 2 TV AWO Bayern nach dem 31. Dezember 2022 die Fallgruppe 1a der Entgeltgruppe S 8b gemäß Abschnitt IIa.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a wird nach der Angabe „Abschnitt II.“ die Angabe „oder Abschnitt IIa.“ eingefügt.

b) In der Protokollerklärung zu Absatz 4 Buchst. a) Gruppe 2 Doppelbuchst. aa) wird in der Überschrift die Angabe „aa)“ durch die Angabe „bb)“ ersetzt.

3. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „II.“ durch die Angabe „IIa.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „nach Satz 1“ durch die Angabe „, die nach Teil B Abschnitt II. der Anlage 1 (Entgeltordnung) eingruppiert sind,“ ersetzt.

b) Nach dem Text von Absatz 1 werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:

„Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die Entgelte nach der Anlage E und der Anlage F werden entsprechend den allgemeinen Entgelterhöhungen der Anlage C zum TVöD (VKA) (prozentuale Tabellenerhöhungen, inkl. Mindestbeträge/Sockelbeträge) dynamisch erhöht, beginnend ab dem 1. Januar 2023; jeweils zum selben Zeitpunkt wie im TVöD (VKA). ²Eventuelle Kompensationen, die zusammen mit den Entgelterhöhungen der Anlage C zum TVöD (VKA) vereinbart werden, werden im TV AWO Bayern wirtschaftlich gleichwertig umgesetzt. ³Dies gilt auch für Inflationsausgleichszahlungen für das Jahr 2023 bis zur Höhe von 1.500 Euro bezogen auf eine Vollzeitätigkeit.
2. ¹Die Entgelte nach der Anlage C und der Anlage D werden entsprechend den in der ersten Tarifeinigung zum TVöD (VKA) nach dem 31. Dezember 2022 vereinbarten allgemeinen Entgelterhöhungen der Anlage C zum TVöD (VKA) (prozentuale Tabellenerhöhungen, inkl. Mindestbeträge/Sockelbeträge) erhöht. ²Die Übernahme der Erhöhung erfolgt ab dem auf die verbindliche Tarifeinigung zum TVöD (VKA) folgenden Monat, sofern kein späterer Zeitpunkt für die Erhöhung zum TVöD vereinbart worden ist. ³Werden in der Tarifeinigung zum TVöD (VKA) mehrere Erhöhungen vereinbart, gilt Satz 2 für die erste Erhöhung; die weiteren Erhöhungen werden zeitgleich übernommen. ⁴Eventuelle Kompensationen, die zusammen mit den Entgelterhöhungen der Anlage C zum TVöD (VKA) vereinbart werden, werden im TV AWO Bayern wirtschaftlich gleichwertig umgesetzt. ⁵Dies gilt auch für Inflationsausgleichszahlungen für das Jahr 2023 bis zur Höhe von 1.500 Euro bezogen auf eine Vollzeitätigkeit.“

c) Nach der Protokollerklärung zu Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Beschäftigte, die nach der Anlage 1 (Entgeltordnung) Teil B Abschnitt II. in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 9 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Beschäftigte, die nach der Anlage 1 (Entgeltordnung) Teil B Abschnitt II. in einer der Entgeltgruppen S 11 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 oder 3 sowie S 12 oder S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind,

erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro. ³Für Beschäftigte, die nach der Anlage 1 (Entgeltordnung) Teil B Abschnitt IIa. eingruppiert sind, gelten in der Zeit zwischen der ersten Erhöhung der Anlagen C und D (Entgelttabellen) und dem 31. Dezember 2023 die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

d) In Absatz 2 Satz 8 wird die Angabe „II.“ durch die Angabe „Teil II. oder IIa.“ ersetzt.

4. Nach § 17b wird folgender § 17c eingefügt:

**„§ 17c
Vorbereitungs- und Qualifizierungszeit
in nach dem BayKiBiG finanzierten Einrichtungen**

¹Bei Beschäftigten in nach dem BayKiBiG finanzierten Einrichtungen, die Entgelt nach der Anlage E oder F erhalten, werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. ²Bereits arbeitgeberseitig oder durch Betriebsvereinbarungen gewährte Vorbereitungs- und/oder Qualifizierungszeiten werden angerechnet. ³Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, reduziert. ⁴Die zeitliche Lage der Vorbereitungs- und Qualifizierungszeit kann vom Arbeitgeber unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte vorgegeben werden. ⁵In BayKiBiG-finanzierten Einrichtungen tätig sind insbesondere Beschäftigte als Kinderpfleger*in bzw. Sozialassistent*in, Erzieher*in, als Leiter*innen oder ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Kindertagesstätten .

Protokollerklärung zu § 17c:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Beschäftigte erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.“

5. In § 18 wird nach dem Text von Absatz 3 folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1:

Erhält die/der Beschäftigte eine SuE-Zulage gemäß § 17a Absatz 1a, wird die persönliche Zulage aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Summe des Tabellenentgelts für die dauerhaft ausgeübte Tätigkeit zuzüglich der SuE-Zulage und dem Tabellenentgelt für die vorübergehend ausgeübte höherwertige Tätigkeit berechnet, wenn die SuE-Zulage nur in der Entgeltgruppe für die dauerhaft ausgeübte Tätigkeit zusteht.“

6. In § 19 wird nach dem Text von Absatz 2 folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Sätze 1 und 2:

¹Die Entgelte nach den Anlagen A, B und P werden entsprechend den in der ersten Tarifeinigung zum TVöD (VKA) nach dem 31. Dezember 2022 vereinbarten allgemeinen Entgelterhöhungen der Anlagen A und E zum TVöD (VKA) (prozentuale Tabellenerhöhungen, inkl. Mindestbeträge/Sockelbeträge) erhöht. ²Die Übernahme der Erhöhung erfolgt ab dem auf die verbindliche Tarifeinigung zum TVöD (VKA) folgenden Monat, sofern kein späterer Zeitpunkt für die Erhöhung zum TVöD vereinbart worden ist. ³Werden in der Tarifeinigung zum TVöD (VKA) mehrere Erhöhungen vereinbart, gilt Satz 2 für die erste Erhöhung; die weiteren Erhöhungen werden zeitgleich übernommen. ⁴Eventuelle Kompensationen, die zusammen mit den Entgelterhöhungen der Anlagen A und E zum TVöD (VKA) vereinbart werden, werden im TV AWO Bayern wirtschaftlich gleichwertig umgesetzt. ⁵Dies gilt auch für Inflationsausgleichszahlungen für das Jahr 2023 bis zur Höhe von 1.500 Euro bezogen auf eine Vollzeittätigkeit.“

7. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

**„§ 30a
Regenerationstage**

- (1) ¹Beschäftigte haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf 2 Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 23 (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als 5 Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 2 Satz 2. ⁴Verändert

sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn im Kalenderjahr nicht für mindestens 4 Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23 Satz 1 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 24 Absatz 4 und 5), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der/die Beschäftigte hat die Regenerationszeit bzw. die Regenerationstage spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ³Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung des Regenerationstages oder der Regenerationstage bis spätestens 2 Wochen vor diesem oder diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

Protokollerklärung zu § 30a:

Bei den Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

8. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können § 17a und Teil B Abschnitt II. der Anlage 1 (Entgeltordnung) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden; Teil B Abschnitt II. der Anlage 1 (Entgeltordnung) frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Anlagen A, B, C, D und P zu § 19 Absatz 2 (Entgelttabellen) sind mit einer Frist von 3 Wochen kündbar, frühestens auf den Zeitpunkt, der sich ab ihrem Inkrafttreten gemäß Satz 2 der Protokollerklärung Nummer 2 zu § 17a Absatz 1 und der Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Sätze 1 und 2 zuzüglich des Zeitraums vom 1. Januar 2023 bis zur frühesten Kündbarkeit der nach diesem Zeitpunkt vereinbarten Anlagen A, C und E (Entgelttabellen) zum TVöD (VKA) (Mindestlaufzeit Entgelttabellen TVöD aus der Tarifrunde 2023) ergibt. ²Die Anlagen E und F zu § 19 Absatz 2 (Entgelttabellen) gelten zeitgleich mit der Kündigung der Anlage C (Entgelttabelle Sozial- und Erziehungsdienst) zum TVöD (VKA) als gekündigt. ³Die Anlagen E und F zu § 19 Absatz 2 (Entgelttabellen) gelten zeitgleich mit der Wiederinkraftsetzung der Anlage C (Entgelttabelle Sozial- und Erziehungsdienst) zum TVöD (VKA) als wieder in Kraft gesetzt. ⁴Die Protokollerklärung Nummer 1 zu § 17a Absatz 1 kann mit einer Frist von 3 Wochen gekündigt werden, jedoch nicht mit Wirkung vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der frühesten Kündbarkeit der Anlage C (Entgelttabelle Sozial- und Erziehungsdienst) zum TVöD (VKA) in der Tarifrunde 2023.“

§ 2

Änderungen des TV AWO Bayern zum 1. Januar 2024

1. Teil B der Anlage 1 (Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I wird die Protokollerklärung Nr. 2 zur Entgeltgruppe P 7 wie folgt gefasst:

„2. Für Pflegefachkräfte in Einrichtungen der Sozialpsychiatrie in der Tätigkeit von Heilerziehungspfleger*innen gilt die Fallgruppe 1a der Entgeltgruppe S 8b gemäß Abschnitt II.“

b) Abschnitt II. wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift von Abschnitt II. wird wie folgt gefasst:

„II. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst“

(2) Die Vorbemerkung Nummer 1 zu Abschnitt II. wird gestrichen.

(3) In der Vorbemerkung Nummer 2 zu Abschnitt II. wird die Ordnungszahl „2.“ gestrichen.

(4) In der Entgeltgruppe S 8b wird nach der Fallgruppe 1 folgende Fallgruppe eingefügt:

„1a. Pflegefachkräfte in Einrichtungen der Sozialpsychiatrie in der Tätigkeit von Heilerziehungspfleger*innen.“

c) Abschnitt IIa. wird gestrichen.

2. In § 17 Absatz 1a wird die Angabe „oder Abschnitt IIa.“ gestrichen.

3. § 17a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „IIa.“ durch die Angabe „II. ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „, die nach Teil B Abschnitt II. der Anlage 1 (Entgeltordnung) eingruppiert sind,“ durch die Angabe „nach Satz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 1a wird Satz 3 gestrichen.

d) In Absatz 2 Satz 8 wird die Angabe „oder IIa.“ gestrichen.

Abschnitt II

Änderungen des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO Bayern und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO Bayern) vom 19. Mai 2008

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO Bayern und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO Bayern) vom 19. Mai 2008, zuletzt geändert durch den 17. Änderungstarifvertrag vom 1. August 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 19i wird wie folgt geändert:

1a) Im gesamten Text wird jeweils die Angabe „Abschnitt II.“ durch die Angabe „Abschnitt IIa.“ ersetzt.

1b) Nach dem Text von Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Beschäftigte, die nach dem 31. Dezember 2022 Entgelt nach Anlage A oder B erhalten, aber ein Tätigkeitsmerkmal nach Teil B Abschnitt IIa. erfüllen, erhalten das Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anlagen C und D gemäß Protokollerklärung Nummer 2 zu § 17a Absatz 1 in die S-Gruppen zu wechseln, sofern sie nicht bereits nach Absatz 1 übergeleitet werden; Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 5 bis 10 gelten entsprechend, wobei an die Stelle des 31. Dezember 2022 der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anlagen C und D gemäß Protokollerklärung Nummer 2 zu § 17a Absatz 1 tritt.“

2. Nach dem Text von § 19i wird folgender § 19j wie folgt eingefügt:

„§ 19j

Höhergruppierung auf Antrag

¹Ergibt sich für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2023 in die Entgeltgruppe S 11 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2024 im Teil B der Anlage 1 zum TV AWO

Bayern (Entgeltordnung) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12, sind diese Beschäftigten nur auf Antrag gemäß § 17 TV AWO Bayern in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ²Ergibt sich für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2023 in die Entgeltgruppe S 12 eingruppiert waren, aufgrund der Änderung ab 1. Januar 2024 in Teil B der Anlage 1 zum TV AWO Bayern – Entgeltordnung – eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 14, sind diese Beschäftigten nur auf Antrag gemäß § 17 TV AWO Bayern in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ³Der Antrag nach Satz 1 oder 2 kann nur bis zum 31. Januar 2025 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Januar 2024 zurück. ⁴Nach dem 1. Januar 2024 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt. ⁵Werden Beschäftigte nach Satz 1 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich eines Garantiebeitrages in Höhe von 104,74 Euro entspricht. ⁶Werden Beschäftigte nach Satz 2 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Höhergruppierungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die höhere Entgeltgruppe höhergruppiert werden, entspricht. ⁷Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.“

Protokollerklärung zu Satz 5:

Der Garantiebetrag nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Abschnitt III

Verhandlungsverpflichtungen

Die Tarifvertragsparteien werden – beginnend in den ersten vier Wochen ab Ende der bayerischen Sommerferien 2023 - zu folgenden Themen Verhandlungen aufnehmen:

- Überarbeitung aller Stufenregelungen einschließlich der Verkürzung der Stufenregelungen im Sozial- und Erziehungsdienst;
- Qualifizierung einschließlich der Weiterentwicklung von Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten gemäß Ziffer 2 b) der Tarifeinigung vom 8. November 2022;

- Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im SuE-Bereich, für die es bislang an Tätigkeitsmerkmalen in Teil B II. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage 1 (Entgeltordnung) zum TV AWO Bayern fehlt und für die bisher noch der Teil I B. 1. Sozial- und Erziehungsdienst aus der Anlage des TV-Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II Anwendung findet.

Abschnitt IV

Inkrafttreten des Änderungsstarifvertrages

Dieser Tarifvertrag tritt ab dem 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend davon treten § 2 und Abschnitt II Nr. 2 zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin/München, den 27.04.2023

München, den 04.05.2023

**Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.**

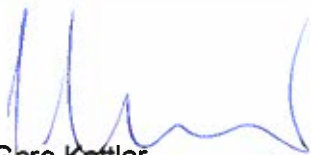
**Für die ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Bayern**



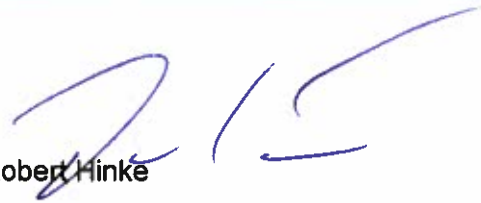
Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender



Luise Klemens
Landesbezirksleiterin



Gero Kettler
Geschäftsführer



Robert Hinke
Landesfachbereichsleiter



Natale Fontana
Landesfachbereichssekretär

